

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 95 GG

GG - Gemeindegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2022

Für Gemeindeverbände, die durch Gesetz oder Verordnung des Bundes gebildet werden, findet der§ 94, soweit er die Organisation von Gemeindeverbänden regelt, sinngemäß Anwendung.

In Kraft seit 31.12.1965 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)